

# **Benutzungsordnung**

## **für die Kompostieranlage der Kreisstadt St. Wendel in Oberlinxweiler (Müllumladestation) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2002**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Kreisstadt St. Wendel betreibt zur Erfüllung der ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes obliegenden Verpflichtung auf der Gemarkung Oberlinxweiler, Flur 11 Nr. 173/3, 545/172, Flur 28 Nr. 30, 31 und 48 (ehemalige Mülldeponie) eine Kompostieranlage für pflanzliche Abfälle.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Kompostieranlage dient der Aufnahme der auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Wendel anfallenden kompostierfähigen Materialien.

(2) Nutzungsberechtigt ist jeder, der ein im Stadtgebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt.

(3) Die Benutzer der Kompostieranlage haben nachzuweisen, dass es sich um pflanzliche Abfälle von Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes handelt.

### **§ 3 Betrieb der Kompostieranlage**

(1) Es dürfen nur Gartenabfälle, Grünschnitt und Baum- und Heckenschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.

(2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Fäkalien, Stalldung, Stroh, Baumstämme, Wurzelstöcke, Bretter, Papier und Kartonagen, Erden, Speisereste, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind sowie alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe.

Gehäckselte Materialien werden nicht angenommen.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt St. Wendel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um kompostierfähiges Material handelt.

(4) Es dürfen keine chemisch synthetisierten Zusatzstoffe zur Kompostierung verwendet werden.

#### **§ 4 Anlieferung**

(1) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung der anfallenden kompostierfähigen Massen hat auf den dafür bestimmten Flächen auf der Kompostieranlage zu erfolgen.

(2) Die Anliefernden haben sich vor Einfahrt in die Kompostieranlage beim Aufsichtspersonal zu melden. Die aufsichtsführenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Massen. Nicht unter § 3 Abs. 1 fallende Massen werden zurückgewiesen. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet.

(3) Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt nicht kompostierfähige und bereits abgeladene Massen nach § 3 Abs. 2 auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen.

(4) Mit der Ablagerung gehen die organischen Abfälle in das Eigentum der Kreisstadt St. Wendel über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert werden wie Fundsachen behandelt.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

(1) Das Betreten und Befahren der Kompostieranlage sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Der Aufenthalt von Betriebsfremden im Gelände der Kompostieranlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Beladevorgängen erlaubt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen des Zu- und Abfahrtsweges und des Kompostiergeländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Kreisstadt St. Wendel die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

#### **§ 6 Haftung**

Das Betreten und Befahren der Kompostieranlage sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen, haftet der Benutzer.

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

(1) Die Kompostieranlage ist an folgenden Tagen geöffnet

dienstags und donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr  
samstags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

An Feiertagen ist die Kompostieranlage geschlossen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und Benutzen der Kompostieranlage untersagt.

## **§ 8 Entgeltreglung**

Für die Nutzung der Kompostieranlage werden Entgelte erhoben. Näheres wird in einer besonderen Entgeltordnung geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 12.09.2002

Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

**Hinweis  
Inkrafttreten: 21.11.2002**